

Vorlage für die Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses
am 06.07.2016

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten
des SSW

**Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes
Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz)
zu Drucksache 18/3851**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherigen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a. Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Besondere Schutzvorschriften in Risikogebieten“

b. Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69 Unterhaltung von Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen“

2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.

3. Nach der neuen Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. In § 64 Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als sonstige Hochwasserschutzanlagen gelten auch die zur Küstensicherung
im Sinne des § 63 Absatz 5 auf dem Meeresboden oder dem Meeresstrand
vorgenommenen Vor- und Aufspülungen und Aufschüttungen einschließlich

der hieraus landwärts der Uferlinie durch Wellen- oder Windeinfluss gebildeten Anhäufungen von Sand.“

4. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 69 werden nach dem Wort „Deichen“ die Worte „und sonstigen Hochwasserschutzanlagen“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Unterhaltung sonstiger Hochwasserschutzanlagen umfasst die Pflicht, die Anlage in ihrem Bestand insoweit zu erhalten, dass deren Sicherungsfunktion gewährleistet wird. Zur Unterhaltung kann auch die Rückverlagerung der durch Wind und Wellen aus der sonstigen Hochwasserschutzanlage in die nähere Umgebung ausgetragenen Materialien gehören. § 11 a des Landesnaturschutzgesetzes findet keine Anwendung.“

4. Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 5 bis 8

5. Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

5. § 77 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen wie Lahnungen, Buhnen, Mauern, Deckwerken, Sielen, Schleusen, Dämmen, Vor- und Aufspülungen und Aufschüttungen von Sand zu Küstenschutz Zwecken und sonstigen Anlagen (wie Brücken, Treppen, Stege, Pfahlwerke, Zäune, Rohr- und Kabelleitungen oder Wege sowie Vorhaben zur Landgewinnung am Meer) an der Küste oder im Küstengewässer bedürfen der Genehmigung der unteren Küstenschutzbehörde, soweit nachteilige Wirkungen insbesondere im Sinne von § 64 Absatz 13 nicht auszuschließen sind; dies gilt nicht für Schifffahrtszeichen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes. § 11 a des Landesnaturschutzgesetzes findet keine Anwendung. Die Genehmigung kann für Vorhaben nach Satz 1, für die nach Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes entspricht. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn von Anlagen nach Satz 1 und den Vorhaben zur Landgewinnung am Meer eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist,

die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Genehmigungspflichten anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

6. In der neuen Nummer 6 wird Buchstabe c) wie folgt gefasst:

„c) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Liegt für das Vorhaben nach den baurechtlichen oder anderen Vorschriften nach Satz 2 kein Genehmigungserfordernis vor, entscheidet die Küstenschutzbehörde über die Genehmigung nach Satz 1.“

7. Die neue Nummer 8 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 80 Absatz 6“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 80 Absatz 2 Nr. 6“.

II. Es wird folgender Artikel 2 angefügt:

„Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“

Begründung

zu Artikel 1

zu Nr. 1:

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht

zu Nr. 3:

Änderung des § 64

Um den Naturhaushalt weniger zu beeinträchtigen, können Vor- und Aufspülungen oder Aufschüttungen von Sand eine sinnvolle umweltverträgliche Alternative zu den klassischen Küstenschutzanlagen aus dauerhaften Baustoffen (Stein, Beton etc.) sein. Dies wird in der Definition der Sonstigen Hochwasserschutzanlagen verankert. Auch die Kombination klassischer und sandbasierter Anlagen ist möglich. Damit ist für derartige Anlagen eine küstenschutzrechtliche Genehmigung nach § 77 Abs. 1 erforderlich. Nicht der Küstensicherung dienende Vorhaben (z.B. Aufspülen von Strandflächen aus touristischen Aspekten) fallen nicht hierunter.

Naturgemäß unterliegen Aufspülungen von Sand der Verdriftung durch Wind und Wellen. Das verdriftete und zu Anhäufungen aufgewehte oder aufgespülte Material gehört gleichwohl weiterhin zu der natürlichen Hochwasserschutzanlage. Dies gilt, solange der verdriftete Sand als zu der Hochwasserschutzanlage zugehörig erkennbar ist. Die Unterscheidbarkeit ist in aller Regel wegen der geologischen Merkmale des Materials gegeben. Findet eine untrennbare Vermengung mit bereits vorhandenem Sand oder eine großräumige Verteilung des Sandes statt, verliert er die Eigenschaft einer Hochwasserschutzanlage.

Änderung des § 69

Um den Bestand und die Funktionsweise der Anlagen zu sichern, wird, eingebettet in eine allgemeine Unterhaltungspflicht für sonstige Küstenschutzanlagen, die Pflicht zur Unterhaltung der Anlagen in § 69 Abs. 4 (neu) aufgenommen. Sandvorspülungen u. dgl. können die Funktion haben, einen Sandvorrat für den natürlichen Küstenausgleich vor Ort zur Verfügung zu stellen. Dann ist keine weitere Unterhaltung bezweckt und erforderlich. Es kann aber auch erforderlich sein, für den beabsichtigten Erhalt einer Sandvorspülung /-aufschüttung den in die nähere Umgebung verdrifteten Sand zurück zu verlagern. Auch eine insoweit küstenschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Unterhaltungsmaßnahme kann im Einzelfall naturschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sein (Biotopschutz, Artenschutz, Eingriffsregelung). Wird die Maßnahme von einer Behörde durchgeführt (z.B. Küstenschutzbehörde), entscheidet diese nach § 17 Abs. 1 BNatSchG selbst hierüber. Indem § 11 a LNatSchG abbedungen wird, würde sich die Entscheidung auch auf die Eingriffsregelung für die Aufschüttung etc. erstrecken.

zu Nr. 5:

Änderung des § 77

Gegenüber der Drs. 18/3851 werden, der erweiterten Definition in § 64 Abs. 6 entsprechend, in § 77 Abs. 1 Satz 1 in der Aufzählung der Küstenschutzanlagen „Vor- und Aufspülungen und Aufschüttungen von Sand zu Küstenschutzzwecken“ ergänzt.

Mit dem neuen Satz 2 in § 77 Abs. 1 wird geregelt, dass § 11 a des Landesnaturschutzgesetzes für die nach § 77 Abs. 1 küstenschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhaben nicht anwendbar ist. Damit entscheidet die Küstenschutzbehörde auch über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit (sog.

Huckepackverfahren). Die Verfahrensabwicklung liegt damit stets in den Händen der unteren Küstenschutzbehörde.

zu Nr. 6:

Änderung des § 80

Die Formulierung in § 80 Abs. 3 Satz 3 der Drs. 18/3851 könnte aufgrund ihres Wortlauts unzutreffend als gebundene Entscheidung interpretiert werden. Aus Klarstellungsgründen wird daher formuliert, dass die Küstenschutzbehörde über die Genehmigung nach Satz 1 entscheidet.

zu Nr. 7:

Änderung des § 150

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Drs. 18/3851, indem die Angabe „§ 80 Absatz 2 Nr. 6“ die Angabe „§ 80 Absatz 6“ ersetzt.

zu Artikel 2

Mit Artikel 2 wird die übliche Inkrafttretensregelung ergänzt.